

Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Änderung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

Der Bundesrat hat am 21. September 2007 dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt. Dieses Gesetz wurde am 15. Oktober 2007 verkündet und tritt bereits rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Ziel der Reform ist es, Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und die Spendenbereitschaft der Bevölkerung zu unterstützen. Leitidee der Gesetzesinitiative war es, die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit vor dem Hintergrund zunehmender Eigenverantwortung der Bürger umzusetzen. Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sowie die steuerliche Förderung von Spenden und ehrenamtlichem Engagement. Auf die wesentlichen Änderungen wird im Folgenden näher eingegangen:

1. Vereinheitlichung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken

Durch die Einführung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements entfällt die Unterscheidung zwischen steuerbegünstigten und spendenbegünstigten Zwecken. Nach der bisherigen Regelung reichte es bei Spenden an gemeinnützige Körperschaften nicht aus, dass diese gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO verfolgen, sondern war davon abhängig, ob der gemeinnützige Zweck als „besonders förderungswürdig“ gem. Anl. 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV anerkannt war. Durch die Gesetzesänderung kann jede Körperschaft, die als steuerbegünstigt gem. der Aufzählung des § 52 Abs. 2 AO n. F. anerkannt ist, auch steuerlich abziehbare Zuwendungen entgegennehmen. § 48 EStDV a. F. und die Anlage 1 sind aufgehoben worden. Da die bisher spendenbegünstigten Körperschaften auch weiterhin begünstigt sein sollen, umfasst der § 52 Abs. 2 AO n. F. den bisherigen § 52 Abs. 2 AO und die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV a. F.

Durch die Ausdehnung des Spendenabzuges auf alle gemeinnützigen Zwecke ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, unter der Einschränkung, dass die Bestrebungen keine Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art und nicht ausschließlich Kommunalpolitik fördern, neu in den § 52 Abs. 2 AO n. F. aufgenommen worden. Dabei bleibt der § 10b Abs. 2 EStG bestehen, so dass Zuwendungen an politische Parteien in Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 1.650,00 – bei Zusammenveranlagten i. H. von EUR 3.300,00 – weiterhin abzugsfähig sind.

Des Weiteren ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements neu in den Katalog des § 52 Abs. 2 AO n. F. integriert worden. Somit können nun auch solche Einrichtungen Spenden entgegennehmen, die nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, sondern sich nur zugunsten solcher Zwecke einsetzen wie z. B. eine Stiftung zur Förderung des Ehrenamtes. Hiermit soll hervorgehoben werden, dass ehrenamtlicher Einsatz eine große Bedeutung für unsere Gesellschaft hat. Bei einer solchen Tätigkeit bedarf es keiner materiellen Unterstützung einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung. Es genügt voll und ganz, wenn sich die Körperschaft allgemein dafür einsetzt, das öffentliche Bewusstsein für die Notwendigkeit bürgerlichen Engagements zu fördern.

In Anbetracht der Umstellung auf einen abgeschlossenen Katalog der gemeinnützigen Zwecke reicht es nicht mehr aus, dass die satzungsmäßige Betätigung einer Einrichtung einem der genannten Zwecke lediglich ähnlich ist. Künftig sind solche Zwecke, die nicht ausdrück-

lich im Katalog des § 52 Abs. 2 AO n. F. erwähnt sind, grundsätzlich nicht mehr begünstigt. Der prinzipiell abschließende Katalog wird aber durch eine Öffnungsklausel ergänzt (§ 52 Abs. 2 AO n. F.). Dies bedeutet aber nicht, dass der zuständigen Finanzbehörde ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Anerkennung eingeräumt wird. Die Öffnungsklausel stellt vielmehr sicher, dass die obersten Finanzbehörden auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse reagieren können. Dies kommt den antragenden Körperschaften zugute, die andere als die in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 AO genannten Zwecke verfolgen. Sie müssen nicht erst auf eine Gesetzesänderung warten, bevor ihre Tätigkeiten als gemeinnützig anerkannt werden können.

2. Vereinheitlichung und Verbesserung des Spendenabzuges

Durch die Verabschiedung dieses Gesetzes wurden die Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug von Spenden vereinheitlicht und angehoben. Die bisherigen Höchstgrenzen von 5% bzw. 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte – je nachdem für welchen Zweck die Zuwendung geleistet wurde – sind durch eine einheitliche Höchstgrenze von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte ersetzt worden. Zugleich ist auch die alternative Höchstgrenze von 2 Promille auf 4 Promille auf Grundlage der Umsätze, Löhne und Gehälter des Kalenderjahres angehoben worden, um nicht das Zuwendungsaufkommen in konjunkturell schwachen Zeiten durch steuerliche Reglements zu bremsen.

Eine weitere Vereinfachung ist die Aufhebung der Großspendenregel. Bisher waren Großspenden von mind. EUR 25.565,00 bis zu einem Betrag von EUR 511.500,00 rücktragsfähig. Der dann jeweils bei Ausschöpfung der Höchstbeträge noch verbleibende Teil konnte auf die nächsten fünf Folgejahre vorgetragen werden.

An die Stelle des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrages von Großspenden tritt ein zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag für alle Zuwendungen, die über den oben genannten Höchstgrenzen liegen oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnten. Zuwendungen, die im laufenden Veranlagungszeitraum geleistet wurden, und diejenigen aus dem Vortrag sind zur Berechnung des Höchstbetrags zusammenzufassen.

3. Spenden an Stiftungen

Der bisher gültige zusätzliche Höchstbetrag für alle Zuwendungen an Stiftungen i. H. v. EUR 20.450,00 (§ 10b Abs. 1 Satz 3 EStG a. F., § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG a. F., § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG a. F.) ist aufgehoben worden.

Erhöht hat sich hingegen der Höchstbetrag für so genannte Vermögensstockspenden an Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts von EUR 307.000,00 auf EUR 1 Mio. Unter dem Vermögensstock ist das Grundstockvermögen einer Stiftung sowie Zustiftungen Dritter zu verstehen. Begünstigt sind somit nur Spenden, die in das Stiftungsvermögen geleistet werden, welches getrennt von dem sonstigen Vermögen gehalten wird und dem Bestandserhaltungsgebot unterliegt. Zuwendungen, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind, sind demnach nicht begünstigt.

Das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ hat die Beschränkung auf Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung im Gründungsjahr aufgegeben, so dass nunmehr alle Spenden anlässlich einer Neugründung in den Vermögensstock einer be-

günstigen Stiftung und Spenden als so genannte Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1 Mio. zusätzlich zu den generellen Höchstsätzen abzugsfähig sind. Dieser Höchstbetrag kann innerhalb eines Zehnjahreszeitraums zwar nur einmal in Anspruch genommen werden, jedoch betragsmäßig beliebig über den Zeitraum verteilt werden. Diese Regelung wird allerdings nicht in das Körperschaftsteuergesetz übernommen, da Mehrfachbegünstigungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter verhindert werden sollen.

Die steuerliche Behandlung gilt auch für Aufstockungen zugunsten von bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung errichteten Stiftungen. Sie gilt erstmals für Aufstockungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums ab Gründung der Stiftung und bis zur Höhe der Differenz zwischen dem bisher steuerlich geltend gemachten Abzugsbetrag – höchstens EUR 307.000,00 – und dem neuen Höchstbetrag von EUR 1 Mio.

4. Sonstige Änderungen

Die Betragsgrenze des vereinfachten Zuwendungsnachweises, bei dem der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung als Nachweis ausreichen, ist durch die Einführung des Gesetzes zum 1. Januar 2007 rückwirkend von EUR 100,00 auf EUR 200,00 angehoben worden.

Der Haftungssatz gem. § 10b Abs. 4 Satz 3 EStG wird durch die Gesetzesänderung auf 30% herabgesenkt. Der Haftungssatz für unrichtig ausgestellte Bestätigungen oder gesetzeswidrige Verwendungen der Zuwendungen resultiert aus der ungefähren Höhe der nichtrechtmäßigen Steuerersparnis des Zuwendungsgebers. Da der durchschnittliche Steuersatz des geltenden Rechts gesunken ist, wurde diese Anpassung auch auf den Haftungssatz des § 10b Abs. 4 EStG übertragen.

Die Besteuerungsfreigrenze für wirtschaftliche Betätigungen von gemeinnützigen Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO), die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen gem. § 67a Abs. 1 AO und die Umsatzgrenze für die Vorsteuerpauschalierung nach § 23a UStG sind aus Vereinfachungsgründen auf EUR 35.000,00 angehoben worden.

Neben dem Spendenabzug wurden auch zusätzliche Anreize für eine ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinnützigen Organisationen geschaffen, indem nun ein Steuerfreibetrag für nebenberufliche gemeinnützige Tätigkeiten i. H. von EUR 500,00 jährlich gewährt wird. Das Gesetz gibt hierbei keine näheren Beschränkungen hinsichtlich der Art der Tätigkeit. Somit kann der Freibetrag für jede nebenberufliche Tätigkeit einer gemeinnützigen Einrichtung in Anspruch genommen werden. Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten. Wer diese Aufwandspauschale jedoch in Anspruch nimmt, darf keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen inklusive dem Übungsleiterfreibetrag erhalten.

Zudem wurde der eben genannte Übungsleiterfreibetrag, bei dem das Entgelt für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung (§ 3 Nr. 26 EStG) von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht befreit ist, von EUR 1.848,00 auf EUR 2.100,00 jährlich angehoben.

5. Fazit

Die Gesetzesänderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Um allerdings Nachteile aus dem Wegfall des einjährigen Spendenrücktrags und des Betrags von EUR 20.450,00 für Zuwendungen an Stiftungen zu vermeiden, gewährt das Gesetz den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht. Auf Antrag des Zuwendenden sind Zuwendungen gem. § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr.2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet worden sind, in der bis 31. Dezember 2006 gültigen Fassung anzuwenden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürger-schaftlichen Engagements“ das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in vielen Bereichen verbessert.

Kiel, 16. Oktober 2007
Anna Wielert